

EXPERTsuisse
Sektion Zentralschweiz

Abend Anlass

Das neue Erbrecht

Mittwoch, 24. November 2021
Messe Luzern

Übersicht

- I. Einführung
- II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit
- III. Keine neuen gesetzlichen Erbteile (u.dgl.)
- IV. Art. 473 ZGB 2023
- V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988)
- VI. Art. 494 Abs. 3 ZGB 2023
- VII. Rechtshängige Scheidungsverfahren
- VIII. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge
- IX. Durchführung der Herabsetzung
- X. Schluss

I. Einführung (1)

Beilagen:

PAUL EITEL,
Neues Erbrecht *ante portas* – Auswirkungen auf die Beurkundungspraxis, in: Beat Franz/Michel Mooser (Hrsg.), Erbrecht und Grundbuch, Beiträge der Weiterbildungsseminare der Stiftung Schweizerisches Notariat vom 16. August 2021 in Zürich und vom 2. September 2021 in Lausanne, Zürich/Basel/Genf 2021, S. 33 ff.

PAUL EITEL,
Vom Vorentwurf 2016 zum Entwurf 2018, *successio* 2018, S. 336 ff.

I. Einführung (2)

2010 bis 2020 (2023):

2010/2011: Motion Gutzwiller

2014: 3 Gutachten an BJ (Prof. BREITSCHMID/COTTIER/PIOTET)

2016: Vorentwurf / erläuternder Bericht

2018: Entwurf / Botschaft («politische» Punkte)

2020: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht), Änderung vom 18.12.2020

01.01.2023: Inkrafttreten

Projekte:

- Unternehmenserbrecht / «technische» Punkte
- ferner: IPR / CH Trust (?)

I. Einführung (3)

E 2018 vs. ZGB 2020/2023

- 1) Art. 216 / Vereinbarungen über andere Beteiligung am Vorschlag
- 2) Art. 472 / Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsverfahren
- 3) Art. 606a ff. E 2018: Ersatzlose Streichung des gesetzlichen Unterstützungsanspruchs bei faktischer Lebenspartnerschaft

I. Einführung (4)

Übergangsrecht: Keine Ergänzung des SchIT ZGB / «Todestagsprinzip» (1):

«So differenziert, kompliziert und in manchem rechtlich unsicher das ehedem rechtliche Übergangsrecht sich darstellt, so konzentriert, einfach und rechtlich sicher ist dasjenige für das Erbrecht. Was die Rechtsgrundlage anbelangt, so sieht das Reformgesetz überhaupt keine erbrechtlichen Übergangsbestimmungen vor. Es gelten vielmehr weiterhin diejenigen des SchIT von 1907. Es handelt sich um die Art. 15 und 16 in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen in den Art. 1-4. Sie grenzen das bisherige vom künftigen Erbrecht folgendermassen ab.

I. Einführung (5)

Übergangsrecht: Keine Ergänzung des SchIT ZGB / «Todestagsprinzip» (2):

Entscheidend ist allein der Todeszeitpunkt des Erblassers. Auf den Zeitpunkt der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, einer Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen, des Eintritts einer Bedingung oder einer Befristung, der Vornahme der Teilung des Nachlasses usw. kommt es überhaupt nicht an. Ist der Erblasser vor dem 1. Januar 1988 gestorben, so unterstehen seine erbrechtlichen Verhältnisse, z.B. der Kreis der gesetzlichen Erben, der Pflichtteilsberechtigten und ihre Anteile am Nachlass sowie der ganze Erbgang dem bisherigen Recht. Ist der Erblasser hingegen nach Ende des Jahres 1987 gestorben, so gelten für alle seine erbrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des neuen Rechts.»
(H. ALBERT KAUFMANN / zur «grossen» Revision des Ehe- und Erbrechts von 1984/1988; Hervorhebungen hinzugefügt)

II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit (1)

Art. 470 Abs. 1 ZGB 2007 (1988):

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 470 Abs. 1 ZGB 2023:

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit (2)

Art. 471 ZGB 2007 (1988):

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Art. 471 ZGB 2023:

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit (3)

Kinder (usw.)

2023	PT vT	1/2	1/2
<hr/>			
1988	PT vT	3/4	1/4
<hr/>			
1912	PT vT	3/4	1/4
<hr/>			

II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit (4)

		Ehegatte (eP)	Kinder (usw.)	
2023	PT vT	1/4	1/4	1/2
<hr/>				
1988	PT vT	1/4	3/8	3/8
<hr/>				
1912	PT vT	1/4	9/16	3/16
<hr/>				

II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit (5)

Formulierungsbeispiel:

«Ich setze meine Tochter Theodora auf ihren Pflichtteil, so wie er im Zeitpunkt meines Ablebens bestehen wird. Ich wende meiner Freundin Franziska die gesamte verfügbare Quote zu, so wie mir diese nach Gesetz im Zeitpunkt meines Todes zusteht.»

(WOLF/EGGEL)

II. Die neuen Pflichtteile und die Erweiterung der Verfügungsfreiheit (6)

Auslegung / Thesen:

«Dynamische» vs. «statische» Formulierungen («Theodora bekommt 3/4, Franziska bekommt 1/4» / «Ich setze meine Eltern zu Gunsten meiner Ehefrau auf den Pflichtteil»)

Reduzierte oder keine Pflichtteilsansprüche (Regelfall) vs. unveränderte Ansprüche (Ausnahmefall)

Weitere These:

Zunehmende Bedeutung der privatorischen Klauseln (Strafklauseln, Verwirkungsklauseln)

III. Keine neuen gesetzlichen Erbteile (u.dgl.) (1)

«Entwicklung»:

ZGB 1912 / 3 Gutachten 2014 / VE 2016 (Unterhaltsvermächtnis) /
E 2018 (Unterstützungsanspruch) / ZGB 2023

Thesen:

- Definitionen (insbesondere: Konkubinatspartner)
- Absterbenslotterie (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER) / Regelung (auch) des Zweitversterbensfalls
- Erbschaftssteuern

III. Keine neuen gesetzlichen Erbteile (u.dgl.) (2)

Nichtverwandte (gET und PT)

	Ehegatte	ePartnerin/ ePartner	fLebens- partnerin/ -partner	Stief- und Pflegekind
2023	✓	✓	-	-
2007	✓	✓	-	-
1988	✓	-	-	-
1912	✓	-	-	-

p.m.: - aussereheliche Kinder
- Adoption

IV. Art. 473 ZGB 2023 (1)

Abs. 1:

~~«Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.»~~

(Abs. 1).

«Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.»

IV. Art. 473 ZGB 2023 (2)

Abs. 2:

~~«Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.»~~

~~(Abs. 2).~~

«Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.»

IV. Art. 473 ZGB 2023 (3)

Abs. 3:

~~«Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.»~~

~~(Abs. 3).~~

«Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.»

IV. Art. 473 ZGB 2023 (4)

ZGB 473 (VE = Volleigentum / NN = Nutzniessung / NE = Nackteigentum)

	Ehegatte (verfügbarer Teil)	gemeinsame Nachkommen
2023	$1/2$ VE + $1/2$ NN	$1/2$ NE
2002	$1/4$ VE + $3/4$ NN	$3/4$ NE
1988	Achtelstreit (VE: $1/8?$ $2/8?$ $3/8?$)	(NE: $7/8?$ $6/8?$ $5/8?$)
1912	$3/16$ VE + $13/16$ NN	$13/16$ NE
p.m.:	- Wiederverheiratung - eP - Randtitel	

IV. Art. 473 ZGB 2023 (5)

Thesen:

- Nutzniessungslösungen = «Schönwetterlösungen»
- Je älter der Ehegatte / eP, desto besser bzw. desto weniger schlecht
- Tragung sämtlicher Lasten (vgl. Art. 764-767 ZGB 1912)

V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988) (1)

Art. 216 ZGB 2023 (1):

«Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.»

(Abs. 1).

~~«Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.»~~

~~(Abs. 2).~~

«Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.»

(Abs. 2).

V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988) (2)

Art. 216 ZGB 2023 (2):

«Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.»

(Abs. 3).

Pro memoria:

BGE 58 II 1 («Mannhart») vs. BGE 102 II 313 («Nobel»)

Nota bene:

- 1 PTBM vs. 2 PTBM / VvTw vs. VuL
- ZGB 241 unverändert
- ZGB 532 1912 vs. ZGB 532 2023

V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988) (3)

Allgemeine Gütergemeinschaft / Totalgesamtgutszuweisung (+ VvTw) / Gesamtpflichtteil Nachkommen:

ZGB 2023: 2/16 GG (1/4 EG)

ZGB 1988: 3/16 GG (3/8 EG)

ZGB 1912 (226 II): 1/4 GG («güterrechtlicher Pflichtteil») (9/16 SG)

V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988) (4)

Thesen:

Zunehmende Bedeutung:

- von Wiederverheiratursklauseln (usw.)
- der Regelung (auch) des Zweitversterbensfalls
- der Errungenschaftsbeteiligung (bleibende Bedeutung der Gütergemeinschaft)

V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988) (5)

Formulierungsbeispiel:

«Sollte der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines Ehepartners wieder eine neue, einen Erb- und Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingehen, oder sollte ein solches Rechtsverhältnis entstehen, ist er verpflichtet, den Nachkommen des erstversterbenden Ehegatten in allen Graden nach Stämmen denjenigen Betrag auszubahlen, den diese nach Gesetz beim Tod des erstversterbenden Ehegatten erhalten hätten (d.h. wenn dieser Erbvertrag und der gleichentags beurkundete Ehevertrag nicht abgeschlossen worden wären)...»

(ZEITER)

V. Art. 216 ZGB 2023 (sowie Art. 241 ZGB 1988) (6)

Formulierungsbeispiel:

- «1. Der Ehemann setzt für den Fall, dass er vor der Ehefrau versterben sollte (Erstversterbensfall des Ehemannes), die Ehefrau als seine einzige Erbin ein.
2. Die Ehefrau ... [EVF Ehefrau / Ehemann].
3. Der Ehemann setzt für den Fall, dass er nach der Ehefrau versterben sollte (Zweitversterbensfall des Ehemannes), die Kinder zu gleichen Teilen als seine einzigen Erben ein.
4. Die Ehefrau ... [ZVF Ehefrau / Ehemann].»

Kommorientenfall (ZVF 3 und 4 analog) // Kinder: zusätzlich Ersatzerbeneinsetzungen // Voll- und Schlusserbeneinsetzung vs. Vor- und Nacherbeneinsetzung (auf den Überrest)

VI. Art. 494 Abs. 3 ZGB 2023 (1)

«Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen».

(Abs. 1).

«Er kann über sein Vermögen frei verfügen.»

(Abs. 2).

VI. Art. 494 Abs. 3 ZGB 2023 (2)

~~«Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.»~~

~~(Abs. 3).~~

«Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

- 1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und*
- 2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.»*

~~(Abs. 3).~~

Pro memoria:

- BGE 62 II 132 vs. BGE 70 II 255
- BGE 128 III 314 und BGE 140 III 193

VI. Art. 494 Abs. 3 ZGB 2023 (3)

Nochmals:

- «1. Der Ehemann setzt für den Fall, dass er vor der Ehefrau versterben sollte (Erstversterbensfall des Ehemannes), die Ehefrau als seine einzige Erbin ein.
2. Die Ehefrau ... [EVF Ehefrau / Ehemann].
3. Der Ehemann setzt für den Fall, dass er nach der Ehefrau versterben sollte (Zweitversterbensfall des Ehemannes), die Kinder zu gleichen Teilen als seine einzigen Erben ein.
4. Die Ehefrau ... [ZVF Ehefrau / Ehemann].»

VI. Art. 494 Abs. 3 ZGB 2023 (4)

Thesen:

- Keine Auswirkungen, soweit Problemstellung bereits berücksichtigt
- Auch sonst wenig Auswirkungen, da dem mutmasslichen Parteiwillen entsprechend
- Beschränkte Bedeutung von Regelungen betreffend den Wiederverheiratungsfall

VII. Rechtshängige Scheidungsverfahren (1)

Art. 120 ZGB 2023 (1):

«Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht.»
(Abs. 1).

~~«Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben.»~~
~~(Abs. 2).~~

«Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.»
(Abs. 2).

VII. Rechtshängige Scheidungsverfahren (2)

Art. 120 ZGB 2023 (2):

«Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

- 1. nach der Scheidung;*
- 2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.»*

(Abs. 3).

VII. Rechtshängige Scheidungsverfahren (3)

Art. 472 ZGB 2023:

«Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:

- 1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder*
- 2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.»*
(Abs. 1).

«In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.»

(Abs. 2).

«Die Absätze 1 und 2 gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.»

(Abs. 3).

VII. Rechtshängige Scheidungsverfahren (4)

Thesen:

- Vorrangige «Zuständigkeit» der Scheidungsanwaltschaft
- Vorrangige Bedeutung eigenhändiger Testamente
- (zusätzlicher) Handlungsbedarf bei Scheidungskonventionen

VIII. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge (1)

Art. 476 ZGB 1912:

Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet.

VIII. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge (2)

Art. 476 ZGB 2023:

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

VIII. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge (3)

Art. 529 ZGB 1912:

Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

VIII. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge (4)

Art. 529 ZGB 2023:

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, einschliesslich solcher Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

² Ebenfalls der Herabsetzung unterliegen Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

VIII. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge (5)

Thesen:

- Berücksichtigung sozialversicherungs- und vorsorgerechtlicher Folgen ist und bleibt wichtig
- Auswirkungen auf Beurkundungspraxis gering, bei Berücksichtigung der Pflichtteilsansprüche erheblich (durchwegs VuL)

IX. Durchführung der Herabsetzung (1)

Art. 532 ZGB 1912:

Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, dass die spätern vor den frühern herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

IX. Durchführung der Herabsetzung (2)

Art. 532 ZGB 2023:

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

X. Schluss

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!